



Satzung des eingetragenen Vereins

„Freundes- und Förderkreis des
Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Freundes- und Förderkreis des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf e.V.
2. Der Verein wurde am 16. August 1989 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundes- und Förderkreis des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kultur und Kunst, der Bildung, einschließlich der Studierendenhilfe. Er dient insbesondere wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet einer verantwortungsvollen und humanen Medizin.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
 - a) durch die Förderung von Forschungsvorhaben des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b) durch die Förderung der Ausstattung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, auch zur Verbesserung der persönlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten;
 - c) durch die Förderung und Pflege von Kontakten und Veranstaltungen auf allen Ebenen der Arbeit des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, einschließlich kultureller Veranstaltungen, auch im internationalen Bereich;
 - d) durch die Förderung von Veröffentlichungen über Ziele, Wirken und wissenschaftliche Arbeit des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf;
 - e) durch die Förderung der Sicherung und Darstellung historischer medizinischer Kulturgüter (insbesondere im Medizinhistorischen Museum Hamburg);
 - f) durch die Förderung der Bildung im Bereich der Gesundheitspflege.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus dem Vermögen und den Einnahmen des Vereins aufgebracht. Der Verein nimmt keine Mittel des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf für seine Aufgaben in Anspruch.
2. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins soll im Einzelnen erfolgen
 - aus den Beiträgen der Mitglieder;
 - aus Spenden der Mitglieder;
 - aus Zuwendungen von dritter Stelle.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand teilt dem Bewerber seine Aufnahme schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Die Beiträge für juristische Personen sollen höher, die Beiträge für Studierende und Auszubildende geringer sein als der normale Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater);
- d) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
- e) die Beschlussfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladefrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) weiteren drei Mitgliedern des Vorstands, denen von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

3. Die Mitgliederversammlung kann drei weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern die organisatorischen und geschäftlichen Erfordernisse es bedingen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet erhalten.
6. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige, vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen.
7. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
11. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei dieser Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam.

§10 Kuratorium

1. Der Verein hat ein Kuratorium von sieben Mitgliedern. Fünf von ihnen werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Kuratorium gehören kraft ihrer Ämter der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf und der Dekan des Fachbereichs Medizin an. Auf Vorschlag des Vorstands kann das Kuratorium um außerordentliche Mitglieder für besondere Aufgaben ergänzt werden.
2. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit für den Verein.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von den Kuratoriumsmitgliedern gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, durch seinen Vorsitzenden oder durch delegierte Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriumsteilzunehmen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen gegen Nachweis vergütet erhalten.

Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hamburg, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Juni 2016 in Hamburg beschlossen.

§11 Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.
3. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins.
2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, tunlichst für das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Allgemeine und Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahekommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein in §§ 21 ff.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des